



Infoblatt: Erweitertes Führungszeugnis – FAQ für die Ehrenamtlichen

Hrsg.: Landratsamt München – Kreisjugendamt
Stand: April 2014

Weshalb muss ich ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen?

Regelung: Das Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein sog. „erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen müssen.

Ziel: Einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Ab welchem Alter brauche ich bei einschlägigen Tätigkeiten ein EFZ?

- Ab 14 Jahre kann ein EFZ ausgestellt werden.
- Ab 16 Jahren muss ein EFZ dem Verein/ Verband vorgelegt werden!

Wo wird das EFZ beantragt und was brauche ich dazu?

Antragstellung beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde.

- Personalausweis
- Bestätigung des Vereins bzw. Verbandes zur ehrenamtlichen Tätigkeit

Was kostet das EFZ?

- Für ehrenamtliche Tätige ist das EFZ kostenfrei.
- Für nebenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis gebührenpflichtig. Es fallen dabei Kosten in Höhe von 13,00 € an.

Worin unterscheidet sich das EFZ vom „einfachen“ Führungszeugnis?

Im EFZ werden zusätzliche Straftatbestände erfasst, die mit sexuellem Missbrauch und ähnlichem zu tun haben.

Wer bekommt das EFZ zugestellt?

Die ehrenamtlichen Privatpersonen erhalten das EFZ an die Wohnsitzadresse persönlich zugesandt.

Was wird nach der Einsichtnahme durch den Verein/ Verband dokumentiert?

- Name
- Ausstellungsdatum EFZ
- Datum der Einsichtnahme in das EFZ

In welchen Zeitabständen muss ein EFZ vorgelegt werden?

Alle 5 Jahre nach Einsichtnahme.

Was ist, wenn man in mehreren Vereinen/ Verbänden tätig ist?

Das erweiterte Führungszeugnis kann bei allen Vereinen / Verbänden innerhalb von 6 Monaten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, für die man tätig ist.

Was ist, wenn im erweiterten Führungszeugnis ein Eintrag steht, der nicht die Paragraphen des § 72 a Abs. 1 SGB VIII betrifft?

Dann besteht die Möglichkeit das erweiterte Führungszeugnis beim Kreisjugendring München-Land <http://www.kjr-muenchen-land.de/ueber-uns/geschaeftsstelle.html> zur Einsichtnahme vorzulegen, der dann die Bescheinigung ausstellt. Somit ist sichergestellt, dass keine Person des Vereins / Verbandes in dem man tätig sein möchte, Kenntnis über andere Delikte erhält, die auch im erweiterten Führungszeugnis erscheinen können, aber für einen Tätigkeitsausschluss **nicht** relevant sind.